

## Transparenz bei den Bürgerwerken

### Erläuterung der Umlagen, Steuern und Abgaben | BürgerÖkogas

Für die Belieferung von BürgerÖkogas-Kund:innen sind wir verpflichtet, bundesweit folgende Umlagen, Steuern und Abgaben abzuführen:

- **Energiesteuer:** Die Energiesteuer fällt an, wenn Endverbraucher:innen Gas aus dem Versorgungsnetz entnehmen. Steuerschuldner ist der Versorger, der die Energiesteuer an die Kund:innen weiterreicht. Die Energiesteuer bleibt zum 01.01.2023 unverändert.
- **CO<sub>2</sub>-Abgabe:** Als wirtschaftlicher Anreiz für den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energieträgern wurde zum 01.01.2021 ein nationaler Emissionshandel für CO<sub>2</sub>-Ausstoß eingeführt. In den ersten Jahren werden zunächst feste Preise je Tonne CO<sub>2</sub> erhoben und diese Preise für unterschiedliche fossile Energieträger entsprechend ihres CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einen Preis je kWh umgerechnet. Diese steigen jedes Jahr, für das Jahr 2023 wurde diese Steigerung jedoch einmalig ausgesetzt. Für Erdgas beträgt diese Abgabe ab dem 01.01.2023 daher weiterhin 0,546 Ct/kWh. Da BürgerÖkogas – je nach gewähltem Tarif – aus 5, 10 oder 100 % Biogas besteht, wird die Abgabe für Bürgerwerke-Kund:innen nur anteilig bzw. gar nicht fällig.
- **Bilanzierungsumlage:** Die bisherigen Marktgebiete – NetConnect Germany und Gaspool – wurden zum 01.10.2021 in ein gemeinsames Marktgebiet, die Trading Hub Europe (THE), überführt. Für die energiewirtschaftliche Tätigkeit in diesem Marktgebiet wird eine Bilanzierungsumlage fällig. Diese steigt zum 01.01.2023 an.
- **Konvertierungsentgelt:** Im Gasmarkt wird zwischen zwei unterschiedlichen Qualitäten – L- und H-Gas – unterschieden. Die Unterscheidung bezieht sich auf den Energiegehalt (in kWh) pro Gasvolumen (in m<sup>3</sup>). Gasverteilnetze sind immer nur auf eine der beiden Qualitäten ausgelegt, daher müssen Gasmengen ggf. erst in die richtige Qualität konvertiert werden. Hierfür wird ein Konvertierungsentgelt fällig. Das Konvertierungsentgelt steigt zum 01.01.2023 an.
- **Konvertierungsumlage:** Zusätzlich zum Konvertierungsentgelt kann in den Marktgebieten eine Konvertierungsumlage erhoben werden. Diese bezieht sich nicht auf tatsächlich vorgenommene Konvertierungen der Gasqualität, sondern wird pauschal von den Betreibern der beiden Marktgebiete verlangt, um eventuelle Mindereinnahmen auszugleichen, wenn die Einnahmen durch das Konvertierungsentgelt nicht die realen Kosten decken. Die Konvertierungsumlage steigt zum 01.01.2023 an.
- **Gasspeicherumlage:** Im Zuge des Krieges in der Ukraine wurden mit einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes Füllstandsvorgaben für Gasspeicher eingeführt. Um die Kosten zur Erreichung dieser Füllstände zu kompensieren, wurde zum 01.10.2022 die Gasspeicherumlage eingeführt. Die Erhebung dieser neuen Umlage ist zeitlich auf den 01.01.2025 begrenzt.

Bei weiterführenden Fragen können Sie sich auch gerne direkt bei uns melden:

**Bürgerwerke-Kundendialog** | Tel.: +49 (0) 6221 39289 20 | [kundendialog@buengerwerke.de](mailto:kundendialog@buengerwerke.de)